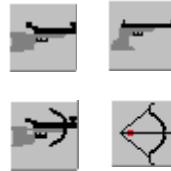




Schützenverein Klein Wesenberg und Umgegend von 1919 e.V.



MIETVERTRAG

zwischen dem

Schützenverein Klein Wesenberg und Umgebung von 1919 e.V. (nachfolgend: Vermieter)

und

Vor- und Zuname:

(nachfolgend: Mieter)

Straße:

PLZ/Wohnort:

Das Mietverhältnis beginnt am _____ **um 12⁰⁰ Uhr**

und endet am _____ **um 12⁰⁰ Uhr**

Der Mietpreis setzt sich wie folgt zusammen:

Miete	„Halle 1“	Euro	_____
Miete	„Halle 2“	Euro	_____
Hallenreinigung (*1)		Euro	_____
Energiekosten (*2)		Euro	_____
Gesamtsumme - Mietpreis -		Euro	_____

(*1) Reinigungspauschale, wenn die Hallenreinigung durch den Vermieter erfolgen soll.
Die Hallenreinigung beinhaltet nicht das Abwaschen von Gläsern, Bestecken und Geschirr.
Auf die Mietbedingungen Nr. 10, 11 und 12 wird hingewiesen.

(*2) Energiekosten werden gesondert abgerechnet und richten sich nach den derzeitigen Preisen,
jedoch mindestens €50,00.

Der Mietvertrag ist nach Unterzeichnung bindend und eine Anzahlung von 25% der Mietsumme ist zu zahlen. Sollte der Mietvertrag durch den Mieter storniert werden, verbleibt die Anzahlung als Ausfallzahlung beim Vermieter.

Bei Anmietung der Schießstände sind die Schießkosten (Munition, Versicherung, Aufsicht, usw.) gesondert zu zahlen.

Die Miete ist bei Schlüsselübergabe in bar zu zahlen bzw. vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Der Mieter bestätigt die umseitig bezeichneten Mietbedingungen. Die weiteren Bestimmungen der Verfahrens- und Nutzungsordnung sind Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden auf Wunsch ausgehändigt.

Im ganzen Schützenhaus besteht Rauchverbot.

Vereinsheim Tel: 04533/3133 Fax: 04533/7989946
www.schv-klw.de

Bankverbindungen:

Volksbank Stormarn eG

IBAN DE77201901090080751740

Sparkasse Holstein

BIC GENODEF1HH4

IBAN DE70213522400110237551

BIC NOLADE21HOL

Stand 10-2023

Mietbedingungen

1. Die Verpflichtung zur Mietzahlung entsteht mit Abschluß des Vertrages, gleichgültig, ob die Mietsache genutzt wird oder nicht.
2. Der Vermieter haftet nicht für Sach-, Personen- oder Vermögensschäden, gleichgültig, welches die Schadensursache ist (z.B. Feuer, Sturm, Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung), mit Ausnahme vorsätzlicher Schadensverursachung durch den Vermieter.
3. Der Vermieter haftet auch nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen der Garderobe oder sonstiger eingebrachter Gegenstände, gleichgültig, welche die Ursache für die Beschädigung oder das Abhandenkommen ist.
4. Der Vermieter haftet nicht, wenn die Mietsache aufgrund behördlicher Anordnung nicht oder nur beschränkt genutzt werden kann.
5. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass für Schäden an den eingebrachten Sachen sowie für mögliche Personen- oder Vermögensschäden kein Versicherungsschutz besteht.
6. Der Vermieter weist den Mieter darauf hin, dass weder die Pokale und Ehrentafel abgehängt noch beklebt oder überklebt werden dürfen. Das Gestühl darf nicht im Außenbereich genutzt werden.
7. Für alle Beschädigungen, die durch den Mieter oder Personen entstanden sind, die seinetwegen in der Schützenhalle oder auf dem Grundstück waren, haftet der Mieter.
8. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bekannt; er erkennt sie als ordnungsgemäß und zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglich an.
9. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte darf nicht erfolgen.
10. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrzufahrt nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt wird. Er haftet für dadurch entstehende Schäden. Für die Dauer des Mietverhältnisses obliegt es dem Mieter, ggf. erforderliche Streu- und Räumdienste durchzuführen. Er haftet für sämtliche Schäden, wenn diese Tätigkeiten unzureichend ausgeführt werden.
11. Die zu Beginn des Mietverhältnisses vom Vermieter zur Verfügung gestellten Gläser, Bestecke und das Geschirr sind vom Mieter am Ende des Mietverhältnisses ordnungsgemäß gereinigt an den Vermieter zu übergeben. Bei entstandenen Schäden (z.B. zerbrochene Gläser etc.) werden Ihnen diese vor Ort in Rechnung gestellt.
12. Wird die vom Mieter durchzuführende Hallenreinigung nicht bzw. mangelhaft vorgenommen, so behält sich der Vermieter das Recht vor, die Hallenreinigung auf Kosten des Mieters (u.U. durch ein Fachunternehmen) durchführen zu lassen. Für die Bodenpflege dürfen nur die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel verwendet werden.
13. Sofern die Benutzung der vereinseigenen Zapfanlage vorgesehen ist, ist dies rechtzeitig beim Vermieter zu beantragen. Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist die Benutzung der Zapfanlage untersagt.

Klein Wesenberg, den

(Unterschrift / Vermieter)

(Unterschrift / Mieter)

Der Empfang der Hallenschlüssel wird bestätigt. Bei Verlust der Hallenschlüssel haftet der Mieter für sämtliche dadurch entstehende Schäden (einschließlich der Kosten für die Erneuerung der kompletten Schließanlage).

Klein Wesenberg, den

(Unterschrift / Mieter)